



Eingangsdatum

Anzeige
über die Veranstaltung einer öffentlichen
Kleinen Lotterie oder Ausspielung (Tombola)

Veranstalter* _ Institution oder Organisation der Jugendhilfe und Jugendpflege _ Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft _ Sportverein _ Feuerwehr _ Stiftung _ Veranstalter, der die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllt (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt)	
Anschrift und Tel./Fax.-Nr.	
Verantwortliche Person Name, Vorname sowie Anschrift, Tel./Fax.-Nr.	

*)Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht von Organisationen angezeigt und betrieben werden, die wirtschaftliche Zwecke (z. B. Geschäfte / Einzelhandel / Großhandel oder Werbegemeinschaften) verfolgen. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Angaben zur Kleinen Lotterie oder Ausspielung (Tombola)			
Zeitraum / Datum			
geschlossene Räumlichkeit in Hörstel			
Zweck der Ausspielung [Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder sonstige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden.]	<input type="checkbox"/> Satzungszwecke <input type="checkbox"/>		
Art der Lose <input type="checkbox"/> Röllchenlose <input type="checkbox"/>	Anzahl der Lose	x Stückpreis	= Spielkapital
		€	€

Für Ihre angezeigte Veranstaltung ist gem. des RdErl. d. Innenministeriums v. 20.12. 2012 - 14-38.07.01-3.3 ab dem 01.01.2013 - unter den umseitig aufgeführten Voraussetzungen die "Allgemeine Erlaubnis" für Ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt.

Die umseitig angegebenen Voraussetzungen und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum und Unterschrift der verantwortlichen Person

Lotterien / Auspielungen (Tombolen)

Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen ohne behördliche Erlaubnis ist gemäß § 287 Strafgesetzbuch strafbar. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis regeln der Staatsvertrag zum Glückspielwesen in Deutschl. (GlüStV) vom 15.12.2011 und das Gesetz zur Ausführung dieses Glückspielstaatsvertrages NRW (AG GlüStV NRW) vom 13.11.2012

Mit Wirkung vom 01.01.2013 sind "Lotterien und Auspielungen" (Spielkapital bis 40.000 Euro) im Rahmen einer "Allgemeinen Erlaubnis" unter den weiter unten aufgeführten Bedingungen erlaubt. Diese Veranstaltungen sind jedoch gegenüber dem Ordnungsamt der Stadt Hörstel anzeigepflichtig.

Voraussetzungen der "Allgemeinen Erlaubnis" für eine "Kleine Lotterie/Auspielung (Tombola)"

1. Diese "Allgemeine Erlaubnis" kommt nur für folgende Veranstalter in Frage:

- die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes erfüllen (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt)
- Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- Sportvereine
- Feuerwehren
- Stiftungen

2. Das Spielkapital darf 40.000,00 € nicht übersteigen (€Summe der beabsichtigten Losverkäufe).

3. Die Lotterie oder Auspielung darf nicht über das Gebiet der Stadt Hörstel ausgedehnt werden.

4. Der Spielplan der Lotterie oder Auspielung muss einen Reinertrag von mindestens einem Drittel des Spielkapitals vorsehen (Gesamtpreise der Lose).

5. Der Losverkauf darf eine Dauer von 3 Monaten innerhalb eines Jahres nicht übersteigen

6. Die Lotterie oder Auspielung darf keine Prämien- oder Schlussziehungen vorsehen.

7. Die Lotterie oder Auspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn

- unter Angabe des Verwendungszweckes,
- unter Angabe des Spielkapitals
- sowie der Dauer der Veranstaltung

der örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt Hörstel - Ordnungsamt) anzuzeigen.

8. Die Lotterie oder Auspielung ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt - Steuerstelle für Lotterien und Tombolen -, Am Weidenbach 2 - 4, 50676 Köln, Tel. 0221 / 20 26 - 0 oder 0221 / 20 26 - 42 98, Fax 0221 - 20 26 - 306, anzuzeigen (Anmerkung: Steuerpflicht besteht für ein Spielkapital über 650 €).

Hinweise

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige kirchliche oder sonstige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind zu verwenden.

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/ Auspielung erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Die örtliche Ordnungsbehörde ist berechtigt im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschrift des Ausführungsgesetzes NRW bzw. gegen den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird, oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist.

Gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung können Sie jederzeit Ihre Informationen zum Datenschutz von unserem Datenschutzbeauftragten erhalten. Schicken Sie hierzu Ihre mail an: mario.koenning@kaaw.de.